

Anhang 5 zu Artikel 4 Absatz 1

(Stand 01.03.2025)

Die Erbringer von Spitalleistungen und die Geburtshäuser liefern dem Gesundheitsamt insbesondere folgende Daten:

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
1	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Krankenhausstatistik nach Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch über SpiGes ¹	Art. 127 SpVG ²
2	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Geschäftsbericht bestehend aus - Jahresrechnung - Bilanz, - Erfolgsrechnung, - Mittelflussrechnung, - Eigenkapitalnachweis, - Anhang - Jahresbericht	jährlich, sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
3	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Leistungsdaten gemäss Vorgabe des Gesundheitsamts	vierteljährlich, 20 Tage nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG
4	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Sammelrechnungen gemäss Vorgabe des Gesundheitsamts	jährlich, gemäss Auftrag	elektronisch	Art. 127 SpVG
5	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Erhebung SpiGes nach Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch über SpiGes	Art. 127 SpVG
6

¹ Spitalstationäre Gesundheitsversorgung

² Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG [812.11](#))

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
7
8
9	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Ambulante und tagesklinische Spitalversorgungsleistungen nach Leistungsvertrag und Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
10	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)	gemäss Auftrag	elektronisch	Art. 127 SpVG
11	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	ITAR_K-Modell (integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung nach Rekole®)	jährlich, vier Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 15 VKL ¹ , Art. 127 SpVG
12	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Daten zur Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG	vierteljährlich, ein Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG und Art. 79a KVG ²
13	Listenspitäler	Konzept zur Sicherstellung der Spitalseelsorge	sofort nach Änderungen des Konzepts	elektronisch	Art. 127 SpVG
14	Listenspitäler	Tätigkeitsbericht zur Spitalseelsorge	jährlich am 31. März	elektronisch	Art. 127 SpVG
15	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (BFS)	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG

¹ Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR [832.104](#))

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR [832.10](#))

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
16	Erbringer von Spitalleistungen	Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich, vier Monate vor Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
17	Erbringer von Spitalleistungen	Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich, zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG